



Edith Leidenfrost  
Hauptplatz 14  
A - 3741 Pulkau  
Tel: +43 (0) 2946 / 32 178-0  
Fax: +43 (0) 2946 / 32 178-90  
office@2b-successful.at  
www.2b-successful.at

*... the one piece on your way to be successful*

## **Fahrtenbuch richtig geführt erspart Ärger mit dem Finanzamt**

Die betriebliche Nutzung eines Fahrzeuges ist grundsätzlich mittels Fahrtenbuch nachzuweisen. Dieses wird bei Steuerprüfungen besonders genau geprüft. Das Fahrtenbuch dient sowohl als Nachweis darüber, welche Fahrtkosten als Betriebskosten absetzbar sind, als auch dazu, den steuer- und sozialversicherungspflichtigen Sachbezug der Mitarbeiter, die über einen Dienstwagen verfügen, belegen zu können.

### **Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit von einer ordnungsgemäßen Fahrtenbuchführung gesprochen werden kann?**

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ist in gebundener oder sonst in sich geschlossener Form zu führen. Lose Zettel werden nicht akzeptiert! Durch die geschlossene Form soll verhindert oder möglichst erschwert werden, dass der Steuerpflichtige nachträglich Änderungen vornehmen kann. Grundsätzlich ist ein mit einem Computerprogramm erzeugtes Fahrtenbuch formell ordnungsgemäß. Allerdings entspricht ein z. B. mit Microsoft Excel erstelltes Fahrtenbuch nicht den Anforderungen, weil nachträgliche Änderungen möglich sind und diese später nicht mehr nachvollzogen werden können.

Alle Aufzeichnungen im Fahrtenbuch sind zeitnah, lückenlos und in chronologischer Reihenfolge zu führen.

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang ein Erkenntnis des Unabhängigen Finanzsenates: er hat die Beweisführung mittels Diktiergerät, dessen besprochene Bänder zeitnah der Sekretärin zur handschriftlichen Übertragung in ein Fahrtenbuch übergeben und anschließend wieder besprochen wurden, als zulässig anerkannt!

Folgende Daten sind in einem Fahrtenbuch jedenfalls festzuhalten:

- Datum jeder Fahrt
- Kilometerstand am Beginn und Ende jeder Fahrt
- Fahrstrecke in Kilometer
- Ausgangsort und Zielort jeder einzelnen Fahrt
- Der Reiseweg und zwar so detailliert, dass er mit einer Straßenkarte nachvollzogen werden kann
- Zweck jeder einzelnen Fahrt. Werden z. B. bei einer betrieblichen Fahrt mehrere Kunden besucht, so ist der Name jedes einzelnen Kunden anzuführen. Der allgemeine Hinweis „Kundenbesuche“ ist als Zweckangabe jedenfalls zu vage.

Zusammenfassend sollte somit die Devise lauten: je genauer die Aufzeichnungen, desto glaubwürdiger das Fahrtenbuch, desto weniger Diskussionen mit dem Finanzamt!

